

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 14.02.2012

Welche Atomtransporte wurden in bzw. durch Niedersachsen in 2009, 2010 und 2011 durchgeführt?

Über niedersächsische Häfen bzw. Straßen werden jährlich Hunderte von Transporten mit radioaktiven Materialien durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Bezogen auf die sogenannten Kernbrennstoff- und Großquellentransporte durch Niedersachsen bzw. von oder nach niedersächsischen Versand- oder Bestimmungsorten:
 - a) Welche Güter wurden im Einzelnen befördert, und wie viele solcher genehmigungspflichtigen Transporte fanden in 2009, 2010 und 2011 jeweils statt (bitte tabellarisch auflisten nach Jahr, Transportgut und Anzahl der Transporte)?
 - b) Von welchen niedersächsischen Absendeorten gingen in 2009, 2010 und 2011 die Transporte aus, bzw. welches waren die niedersächsischen Bestimmungsorte für diese Transporte (bitte für den jeweiligen Standort aufschlüsseln nach Beförderungsart [Schiene, Straße, Wasser], Transportgut und Anzahl der Transporte in dem jeweiligen Jahr)?
 - c) Welche radioaktiven Stoffe wurden in 2009, 2010 und 2011 im Transit über niedersächsisches Gebiet befördert, wer waren die jeweiligen Absender, wer die Empfänger (Firma mit Ortsangabe) des Transports?
 - d) Hat es in 2009, 2010 und 2011 Unfallereignisse oder meldepflichtige Vorkommnisse bei der Handhabung bzw. beim Transport von radioaktiven Stoffen gegeben? Falls ja: Worum handelt es sich dabei im Einzelnen?
2. Wurden in 2009, 2010 und 2011 radioaktive Stoffe im Transittransport für mehr als 24 Stunden auf niedersächsischem Gebiet zwischengelagert? Wenn ja:
 - a) Welche besonderen Sicherheitsmaßnahmen wurden getroffen, um deren Entwendung oder Unfälle zu verhindern?
 - b) An welchem Ort und für wie lange fand Zwischenlagerung statt?
3. Sind in 2009, 2010 und 2011 Verstöße gegen die Meldepflicht oder gegen Unfallverhütungsvorschriften seitens der Betreiber nukleartechnischer Unternehmen bzw. der mit Transporten beauftragten Speditionsunternehmen bekannt geworden? Wenn ja: Um welche Verstöße handelt es sich im Einzelnen?
4. Für welche zukünftigen Transporte liegen Anträge und welche Genehmigungen vor (bitte mit Angabe der Art der beförderten Güter, Startort, Ziel, Zeitpunkt, gegebenenfalls über welchen Hafen)?
5. Welche Transporte werden nach Kenntnis der Landesregierung in welchem Zeitraum aus a) Sellafield, b) La Hague erwartet? Mit welchem Zielort?
6. Welche niedersächsischen Häfen sind für den Umschlag von radioaktiven Gütern (Atommüll, Mox-Elemente, Uran etc.) geeignet (konkrete Aufzählung bitte)?

7. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen a) auf Landesebene, b) auf kommunaler/städtischer Ebene, den Umschlag radioaktiver Güter über einen Hafen zu unterbinden bzw. auszuschließen? Wenn aus Sicht der Landesregierung keine bestehen, warum nicht?
8. Ab wann wird mit dem Abbruch des stillgelegten AKW Unterweser begonnen? Welche Abbruchmaterialien werden wo a) zwischen-, b) endgelagert? Wie viele Kubikmeter gelangen nach Freimessung schätzungsweise wieder in den Wirtschaftskreislauf?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.02.2012 - II/72 - 1276)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Ref17-01425/16/7/08-0046 -

Hannover, den 29.05.2012

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ist die für die Erteilung der Beförderungsgenehmigungen gemäß § 4 Atomgesetz (AtG) und Großquellen zuständige Behörde (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 AtG). Nach § 4 Abs. 2 AtG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, des Beförderers und der den Transport ausführenden Personen ergeben,
2. gewährleistet ist, dass die Beförderung durch Personen ausgeführt wird, die die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen für die beabsichtigte Beförderung von Kernbrennstoffen besitzen,
3. gewährleistet ist, dass die Kernbrennstoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der Kernbrennstoffe getroffen ist,
4. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen getroffen ist,
5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,
6. überwiegende öffentliche Interessen der Wahl der Art, der Zeit und des Weges der Beförderung nicht entgegenstehen,
7. für die Beförderung bestrahlter Brennelemente von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zu zentralen Zwischenlagern nach § 6 Abs. 1 nachgewiesen ist, dass eine Lagermöglichkeit in einem nach § 9 a Abs. 2 Satz 3 zu errichtenden standortnahen Zwischenlager nicht verfügbar ist.

Um das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 AtG zu prüfen, beteiligt das BfS die Innenministerien der Länder, die aus polizeilicher Sicht zu Fragen der Sicherung der Transporte vor Sabotage, Angriffen oder sonstigen Störungen Stellung nehmen. Es ist letztlich Aufgabe des BfS, darüber zu entscheiden, ob und welche Auflagen, z. B. zur Streckenführung und zur Terminierung, in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen sind und dabei neben den Bedürfnissen der Sicherung des Transportes vor Störmaßnahmen und sonstigen Einwirkungen Dritter z. B. auch die Belange des Gefahrgutrechts (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 AtG) zu berücksichtigen und kollidierende Interessen gegebenenfalls zum Ausgleich zu bringen sind. Teile der Beförderungsgenehmigung sind Verschlussache.

Eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist zu erteilen, wenn nach § 18 Abs. 1

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Abgebenden, des Absenders, des Beförderers und der die Versendung und Beförderung besorgenden Personen, ihrer gesetzlichen Vertreter oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben,
2. gewährleistet ist, dass die Beförderung durch Personen ausgeführt wird, die die für die beabsichtigte Art der Beförderung notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
3. gewährleistet ist, dass die radioaktiven Stoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der radioaktiven Stoffe getroffen ist,
4. bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes, deren Aktivität je Versandstück das 10^9 -fache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 oder 10^{15} Becquerel überschreitet, oder von Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes, deren Aktivität je Versandstück das 10^5 -fache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 oder 10^{15} Becquerel überschreitet, die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen getroffen ist,
5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,
6. gewährleistet ist, dass bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder von Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes mit einer Aktivität von mehr als dem 10^{10} -fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 unter entsprechender Anwendung des § 53 mit einer dort genannten Institution die Vereinbarungen geschlossen sind, die die Institution bei Unfällen oder Störfällen zur Schadensbekämpfung verpflichten, und
7. überwiegende öffentliche Interessen der Wahl der Art, der Zeit und des Weges der Beförderung nicht entgegenstehen.

Auf diese Verfahrensweise wurde bereits in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Beantwortung anderer Kleiner Anfragen hingewiesen.

Im Folgenden werden alle Fragen in Bezug auf Kernbrennstoffe und Großquellen behandelt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 a bis c:

In der **Anlage 1** ist für die Jahre 2009 bis 2011 die Anzahl der Transporte in Bezug auf die transportierten Güter auf niedersächsischem Gebiet tabelliert.

In der **Anlage 2** sind für die Jahre 2009 bis 2011 die Abgangs- und Bestimmungsorte in Niedersachsen aufgeführt. In der tabellarischen Auflistung sind weiterhin die Anzahl der Transporte, die gewählten Verkehrsträger sowie die transportierten Güter aufgeführt.

In der **Anlage 3** sind für die Jahre 2009 bis 2011 die Transittransporte aufgelistet, die Niedersachsen betreffen. Die Tabelle enthält Absender und Empfänger sowie die Anzahl der Transporte und die Transportgüter.

Als Basis für die Beantwortung der Fragen 1 a bis c dient die Datenbank über die 48-Stunden-Meldungen für Transporte von Kernbrennstoffen und Großquellen des Bundesamtes für Strahlenschutz. Die jeweiligen Bezeichnungen wurden aus dieser Datenbank übernommen.

Zu 1 d:

Bei dem Transport oder der Handhabung von Kernbrennstoffen und Großquellen ist kein Unfall oder meldepflichtiges Vorkommnis für Niedersachsen in dem angefragten Zeitraum gemeldet.

Zu 2:

Der Landesregierung sind für die Jahre 2009 bis 2011 keine Zwischenlagerungen während eines Transittransportes für mehr als 24 Stunden bekannt.

Zu 3:

Der Landesregierung sind für die Jahre 2009 bis 2011 keine Verstöße gegen die Meldepflicht oder gegen Unfallverhütungsvorschriften seitens der Betreiber nukleartechnischer Unternehmen bzw. der mit Transporten beauftragten Speditionsunternehmen im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen und Großquellen bekannt.

Zu 4:

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, ist das Bundesamt für Strahlenschutz die für die Erteilung der Beförderungsgenehmigung nach § 4 AtG sowie Großquellen zuständige Behörde. Somit können nur von dort Informationen über vorliegende Anträge erhalten werden.

Die aktuell genehmigten Transporte für Kernbrennstoffe und Großquellen sind aus einer Tabelle ersichtlich, die vom Bundesamt für Strahlenschutz im Internet veröffentlicht wird. Diese Tabelle ist unter der Adresse www.bfs.de/de/transport/transporte/tg.pdf einzusehen.

Zu 5:

Die GNS Gesellschaft für Nuklearservice mbH (GNS) hat beim dafür zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz zwei Anträge zur Rückführung von radioaktiven Abfällen aus Sellafield in Großbritannien und La Hague in Frankreich gestellt.

In dem Antragsschreiben zur Rückführung hochradioaktiver verglaster Abfälle aus Sellafield zur Aufbewahrung im Transportbehälterlager in Gorleben (TBL-G) nennt die GNS 2015 als Einlagerungsbeginn. Ein Zeitraum wird dort nicht genannt. Zu konkreten Transportplanungen der GNS liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

In dem Antragsschreiben zur Rückführung mittelradioaktiver verglaster Abfälle aus La Hague zur Aufbewahrung im TBL-G nennt die GNS keinen Einlagerungszeitraum.

Zu konkreten Transportplanungen der GNS liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Zu 6:

Grundsätzlich sind alle Häfen für den Umschlag der genannten Güter geeignet. Voraussetzung ist allerdings, dass ein für den Transport eingesetztes Schiff den einzelnen Hafen anlaufen kann. Das ist wiederum abhängig von den Abmessungen des Schiffes (Länge, Breite, Tiefgang). Weiter müssen im Hafen die für das Schiff und die Art des Umschlages passende Infrastruktur und Umschlag-einrichtungen vorhanden sein.

Für den Umschlag mit Seeschiffen kommen in erster Linie die Häfen Stade-Bützfleth, Cuxhaven, Nordenham, Emden, Brake und Wilhelmshaven in Frage; unter den genannten Voraussetzungen ist diese Aufzählung jedoch nicht als abschließend anzusehen.

Zu 7:

Auf Landesebene kann ein Umschlagverbot für radioaktive Güter im Hafen auf Grundlage des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes oder der Niedersächsischen Hafenordnung durch die Hafenbehörde als eine mögliche Gefahrenabwehrmaßnahme in Hafenangelegenheiten ausgesprochen werden. Dabei ist jedoch im Einzelfall stets zu prüfen, ob ein Verbot verhältnismäßig wäre.

Eine Besonderheit stellt der Hafen Emden dar, für den in einer besonderen Hafenordnung aus historischen Gründen festgelegt ist, dass Gefahrgüter, die als Atom- oder Sondermüll zu qualifizieren sind, nicht dort umgeschlagen werden dürfen.

Der kommunalen/städtischen Ebene mangelt es an einer Zuständigkeit, den Umschlag radioaktiver Stoffe zu unterbinden oder auszuschließen.

Davon unabhängig besteht die Möglichkeit, solche Umschläge aus dem Eigentumsrecht heraus zu unterbinden.

Zu 8:

Für das im Stillstandsbetrieb befindliche Kernkraftwerk Unterweser liegt bisher nur ein allgemeiner Antrag zur Erteilung einer Stilllegungsgenehmigung vor. Detailliertere Antragsunterlagen liegen noch nicht vor. Zeitliche Angaben zum Beginn der Stilllegung und dem nachfolgenden Abbruch können daher noch nicht gemacht werden. Angaben zu Arten, Qualitäten, Mengen und Zielen (Lagerung oder Freigabe) können noch nicht mitgeteilt werden, da diese Abschätzung/Erfassung erst im Rahmen des Stilllegungsgenehmigungsverfahrens erfolgen wird.

Dr. Stefan Birkner

Transportgut	Anzahl der Transporte		
	2009	2010	2011
BE	133	128	99
BE MOX	2		
BE MTR		1	3
BE WAU	8	3	2
BE WAU/ERU	4		
BSt.	13	9	6
BSt.- Abschnitte		1	
HAW Glaskokillen		1	1
kontam. Reststoffe	4	3	1
Plattenbrennelemente		1	
PuBe-Quelle(n)		2	
U Probe(n)	2	3	2
U3O8	2	2	
UF6 „heels“	73	70	32
UF6 ang.	109	97	55
UF6 ang., UF6-Proben			1
UF6 Probe(n)	1		
UNH-fest u. a.			1
UO2 ang.		1	
UO2 Pellets	25	21	20
UO2 Pellets/Pulver	44	3	
UO2 Pellets/Pulver/Metall		1	
UO2 Pellet-Schrott		1	1
UO2 Pulver	1	17	5
Uranoxid	1		1
U-Targets		22	14
Co-60 GQ	4	3	2

Anlage 2

2009

Startort	Anzahl	Straße	Bahn	Luft	Wasser	Transportgüter
Lingen	226	226	4	0	18	BE; BE WAU/ERU; BSt.; kont. Reststoffe; U Probe(n); UO2 Pulver; UO2 Pellets/Pulver; Uranoxid; UF6 ang.; UF6 „heels“
Zielort	Anzahl	Straße	Bahn	Luft	Wasser	Transportgüter
Lingen	105	105	0	1	20	BE; U3O8, UF6 Probe(n); UO2 Pellets/Pulver; UO2 Pellets; UF6 ang.
Emmerthal	6	6	0	0	1	BE
Stadland	1	1	0	0	1	BE WAU

2010

Startort	Anzahl	Straße	Bahn	Luft	Wasser	Transportgüter
Lingen	181	181	0	0	27	BE; BE WAU; BSt.; kont. Reststoffe; U Probe(n); UO2 Pulver; UO2 Pellets; UO2 Pellets/Pulver; UO2 Pellet-Schrott; UO2 ang.; UF6 „heels“
Braunschweig	1	1	0	0	1	PuBe-Quelle(n)
Zielort	Anzahl	Straße	Bahn	Luft	Wasser	Transportgüter
Lingen	90	90	0	1	22	BE; BSt, U Probe(n); UO2 Pellets/Pulver; UO2 Pellets; UF6 ang.
Gorleben	1	1	1	0	0	HAW-Glaskokillen
Emmerthal	8	8	0	0	1	BE
Stadland	1	1	0	0	1	BE

2011

Startort	Anzahl	Straße	Bahn	Luft	Wasser	Transportgüter
Lingen	102	102	0	0	10	BE; BE WAU; BSt.; kont. Reststoffe; U Pro- be(n); UO2 Pulver; UO2 Pellets; UO2 Pellet- Schrott; Uranoxid; UNH-fest u.a.; UF6 ang.; UF6 „heels“
Zielort	Anzahl	Straße	Bahn	Luft	Wasser	Transportgüter
Lingen	44	44	0	0	13	BE, U Probe(n); UO2 Pulver; UO2 Pellets; UF6 ang.; UF6 ang. UF6 Probe(n)
Gorleben	1	1	1	0	0	HAW-Glaskokillen
Emmerthal	6	6	0	0	0	BE

Anlage 3

2009

Absender	Land	nach	Empfänger	Land	Anzahl	Transportgüter
Almaraz NPP	E		Studsvik Nuclear AB	S	1	BSt.
AREVA NP	USA		Urenco/NL	NL	5	UF6 „heels“
Eurodif	F		Westinghouse Electric	S	16	UF6 ang.
FBFC/B	B		KBR	D	2	BE MOX
GE-Hitachi, Global Nuclear Fuels	USA		KKW Mühleberg	CH	1	BE
Global Nuclear Fuels	USA		Urenco/NL	NL	2	UF6 „heels“
KKW Vandellós II	E		Studsvik Nuclear AB	S	1	BSt.
OJSC/Elektrostal	RUS		KKW Beznau	CH	3	BE WAU
			KKW Gösgen	CH	2	BE WAU
			KRB	D	2	BE WAU
PSI	CH		Studsvik Nuclear AB	S	1	BSt.
Technabexport Russl.	RUS		FBFC/F	F	1	UF6 ang.
			Urenco/D	D	1	UF6 ang.
Urenco/D	D		AREVA NP	USA	1	UF6 ang.
			Global Nuclear Fuels	USA	2	UF6 ang.
			INB Brasilien	BR	1	UF6 ang.
			Korea Hydro & Nuclear Power Company	ROK	1	UF6 ang.
			Springfields Fuels Ltd.	GB	7	UF6 ang.
			Westinghouse	USA	10	UF6 ang.
Urenco/NL	NL		Studsvik Nuclear AB	S	3	UF6 „heels“
			Westinghouse Electric	S	3	UF6 ang.
Westinghouse Electric	S		KKW Belleville	F	4	BE
			KKW Blayais	F	1	BE
			KKW Bugey	F	3	BE
			KKW Chinon	F	4	BE
			KKW Dampierre	F	5	BE
			KKW Gravelines	F	1	BE
			KKW Leibstadt	CH	2	BE
			KKW St. Laurent	F	1	BE
			KKW Tricastin	F	5	BE
			KRB	D	1	BE
Nordion International Inc.	CDN		Isotron	D	2	Co-60
			Braun Melsungen AG	D	1	Co-60
Isotron	D		Nordion International Inc.	CDN	1	Co-60

2010

Absender	Land	nach	Empfänger	Land	Anzahl	Transportgüter
AREVA NC	F		Technabexport Russl.	RUS	2	U3O8
AREVA NP	USA		Urenco	NL	5	UF6 „heels“
CEA	F		Studsvik Nuclear AB	S	1	BSt.- Abschnitte
ENUSA	E		KKW Ringhals	S	1	BE
			KKW Forsmark	S	1	BE
Eurodif	F		Westinghouse	S	8	UF6 ang.
GKSS	D		US Dep. od Energy	USA	1	BE MTR
			CEA	F	1	BSt.

2010

Absender	Land	nach	Empfänger	Land	Anzahl	Transportgüter
Global Nuclear Fuels	USA		Urenco/NL	NL	9	UF6 „heels“
IAE	PL		NRG	NL	21	U-Targets
			Mallinckrodt	NL	1	U-Targets
KKW Gundremmingen	D		Studsvik Nuclear AB	S	1	BSt.
KKW Mühleberg	CH		GNF	USA	1	BE
NRG	NL		IAE	PL	1	Plattenbrennelemente
OJSC Mashinostroitelny Zavod	RUS		KRB	D	2	BE
			KKW Beznau	CH	1	BE
OJSC/Elektrostal	RUS		KRB	D	1	BE
PSI	CH		Los Alamos NL	USA	1	PuBe-Quelle(n)
Urenco	NL		INB/Brasilien	BR	1	UF6 ang.
			Westinghouse	S	6	UF6 ang.
Urenco/D	D		AREVA NP	USA	1	UF6 ang.
			GNF	USA	2	UF6 ang.
			Korea Hydro & NPC	ROK	4	UF6 ang.
			Springfields Fuels Ltd.	GB	4	UF6 ang.
			Westinghouse	S	5	UF6 ang.
			Westinghouse	USA	5	UF6 ang.
VKTA Rossendorf	D		Ulba Metallurgical Plant	KZ	1	UO2 Pellets/Pulver/Metall
Westinghouse	S		CNPE	F	5	BE
			CNPE de Chinon	F	1	BE
			CNPE de Dampierre	F	1	BE
			KKW Belleville	F	4	BE
			KKW Cany-Barville	F	4	BE
			KKW Chinon	F	7	BE
			KKW Cruas	F	1	BSt.
			KKW Dampierre	F	2	BE
			KKW Ouzouer	F	1	BE
			KKW St. Laurent	F	1	BE
			KKW Tricastin	F	1	BE
Westinghouse & Areva	USA		Urenco	NL	1	UF6 „heels“
Nordion International Inc.	CDN		Isotron	D	1	Co-60
			Braun Melsungen AG	D	1	Co-60
Isotron	D		Nordion International Inc.	CDN	1	Co-60

2011

Absender	Land	nach	Empfänger	Land	Anzahl	Transportgüter
AREVA NP	USA		Urenco	NL	7	UF6 „heels“
			Urenco/D	D	1	UF6 „heels“
CNPE de Crus	F		Westinghouse	S	1	BSt.
Eurodif	F		Westinghouse	S	7	UF6 ang.
FBFC	F		HZB Berlin	D	1	BE MTR
FBFC/B	B		Helmholtz Zentrum Berlin	D	2	BE MTR
GE-Hitachi & GNF	USA		KKW Mühleberg	CH	2	BE
GNF	USA		Urenco	NL	4	UF6 „heels“

2011

Absender	Land	nach	Empfänger	Land	Anzahl	Transportgüter
			Urenco/D	D	1	UF6 „heels“
IAE	PL		NRG	NL	14	U-Targets
KRB	D		Studsvik Nuclear A/B	S	1	BSt.
OJSC/Mashinostroitelny	RUS		KKW Gösgen	CH	3	BE
			KKW Beznau	CH	1	BE
Urenco	NL		Westinghouse	S	5	UF6 ang.
Urenco/D	D		AREVA NP	USA	4	UF6 „heels“; UF6 ang.
			GNF America	USA	1	UF6 ang.
			INB Brasilien	BRA	3	UF6 ang.
			Korea Hydro	ROK	4	UF6 ang.
			Springfields Fuels Ltd.	GB	2	UF6 ang.
			Westinghouse	S	3	UF6 ang.
			Westinghouse	USA	5	UF6 ang.
Westinghouse	S		KKW Belleville	F	3	BE
			KKW Chinon	F	7	BE
			KKW Dampierre	F	4	BE
			KKW Gravelines	F	4	BE
			KKW St. Laurent	F	3	BE
			KKW Tricastin	F	2	BE
			KRB	D	3	BE
Nordion International Inc.	CDN		Isotron	D	1	Co-60
			Braun Melsungen AG	D	1	Co-60